



Satzung

des
Freundeskreis Geologie und Bergbau e.V.
Hohenstein-Ernstthal

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Freundeskreis Geologie und Bergbau e.V. Hohenstein-Ernstthal“.
2. Er hat seinen Sitz in Hohenstein-Ernstthal und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Erkundung und Erforschung des Hohenstein-Ernstthaler Bergbaus sowie der Schutz und die Pflege noch vorhandener, mit dem Bergbau in Verbindung stehenden Objekte und Anlagen im Über- bzw. Untertagebereich. Außerdem beschäftigt sich der Verein mit der Pflege des bergmännischen Brauchtums sowie des damit verbundenen Kulturgutes und mit dem großen Fachgebiet der Geologie und Mineralogie. Er betreibt das Bergwerk „St. Lampertus samt Zubehör“. Weiterhin befasst sich der Verein mit Jugendarbeit zur Nachwuchsförderung. Er trägt damit dazu bei, das historische Erbe der Stadt Hohenstein-Ernstthal zu erhalten und zu pflegen.
2. Der Verein mit Sitz in Hohenstein-Ernstthal verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Zugehörigkeit zu einem Landesverband

Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Landesverband der Bergmanns-, Hütten- und Knappenvereine e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an und führt Verbandsbeiträge ab.

II. Mitgliedschaft

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Mitgliedschaft von Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter.
2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der erweiterte Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Auf Vorschlag des erweiterten Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes und bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
2. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied in schuldhafter grober Weise
 - a) *die Bestimmungen der Satzung oder der Ordnungen nicht befolgt,*
 - b) *das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,*
 - c) *den Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane nicht folgt,*
 - d) *der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.*

§ 6

Rechte, Pflichten und Haftungsausschluss

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den Ordnungen des Vereins zu verhalten sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen.
3. Führt ein Mitglied grob fahrlässig, vorsätzlich oder in ähnlicher Weise einen Schaden zum Nachteil des Vereins herbei, bleiben der Verein und der Vorstand von der Haftung ausgeschlossen.
4. Ausgeschlossen sind ebenfalls Ansprüche oder Haftungen an Verein bzw. Vorstand, wenn unwahre Angaben gemacht werden und entgegen den Weisungen verantwortlicher Mitglieder gehandelt wird.
5. Alle Absätze gelten im übertragenen Sinne auch für Nichtmitglieder im Rahmen der Vereinstätigkeit.

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat zur Aufnahme oder bis zum Ende des ersten Quartals einen fällig werdenden jährlichen Mitglieds- und Verbandsbeitrag zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr, den Mitglieds- und Verbandsbeiträgen befreit.

III. Organe des Vereins

§ 8

Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist besonders für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) *Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung*
 - b) *Festsetzung von Aufnahmegebühren und Jahresmitgliedsbeitrag*
 - c) *Ernennung von Ehrenmitgliedern und Verhandlung der Berufung gegen einen Ausschluss eines Vereinsmitgliedes*
 - d) *Wahl, Abberufung und Entlastung des erweiterten Vorstandes*
 - e) *Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes*
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom erweiterten Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen oder Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wenn weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend sind, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichternde Bedingung hinzuweisen.
6. Der erweiterte Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
7. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab 18 Jahren.
2. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) *dem Vorstand*
 - b) *dem Kassenwart*
 - c) *dem Schriftführer*
 - d) *einem weiteren Mitglied*
3. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenenthaltung oder -gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden bzw. vom Stellvertreter sowie Schriftführer zu unterzeichnen.
4. Der erweiterte Vorstand wird durch diese Satzung ermächtigt, verbindliche Ordnungen zu erlassen. Diese sind von der Mitgliederversammlung durch eine einfache Mehrheit zu bestätigen.
5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren einzeln gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer erweiterter Vorstand gewählt wird. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand zu wählen. Dieses Ersatzmitglied ist zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12

Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten erfolgt nur mit Zustimmung des einzelnen Mitgliedes.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszieles durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den anderen Rechtsträger über.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hohenstein-Ernstthal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Privateigentum, welches auf separaten Inventarlisten als Dauerleihgabe geführt wird, wird von

der in Absatz 2 geregelten Auflösung ausgeschlossen.

4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.


§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. Mai 2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins Freundeskreis Geologie und Bergbau e.V. Hohenstein-Ernstthal beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Hierfür zeichnet der Vorstand.

Posern Thomas


Name / Unterschrift
Vorsitzender

Irmscher Andreas


Name / Unterschrift
Stellvertr. Vorsitzender